

## **Einkaufsbedingungen**

**der Ernst Umformtechnik GmbH, 77704 Oberkirch–Zusenhofen**

**(Stand: November 2014)**

### **1. Allgemeines**

Für unseren gesamten – auch zukünftigen – Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **2. Vertragsschluss, Unterlagen und Materialien**

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 10 Tagen ab Bestelldatum anzunehmen und uns eine entsprechende Auftragsbestätigung zu übersenden. Erfolgt die Bestellung per Fax oder e-Mail, so beginnt die Frist mit dem Tage der Sendung.
- 2.3 Aus der Auftragbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen.
- 2.4 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen, Mustern und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen („Unterlagen und Materialien“), behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen und Materialien sind uns jederzeit auf Verlangen und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.6 Besichtigungen, Besprechungen und dergleichen sowie die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc., die vor Abschlusses eines Vertrages stattfinden bzw. von dem Lieferanten erbracht werden, vergüten wir nur, sofern und soweit dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Entsprechendes gilt auch, falls es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.
- 2.7 Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir technische Änderungen der zu liefernden Produkte bzw. der zu erbringenden Leistungen (einheitlich als „Lieferung“ oder „Ware“ oder „Produkte“ bezeichnet) und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine in angemessener Weise einverständlich zu regeln.

### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Ist ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu dem der Lieferant Waren gleicher Art und Güte einem Dritten veräußert oder anbietet, höchstens jedoch der Preis, zu dem er uns derartige Produkte zuletzt geliefert hat.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich DDP unser Geschäftssitz in Oberkirch-Zusenhofen (Incoterms 2010), einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackung. Geben wir in der Bestellung eine abweichende Lieferadresse („Lieferadresse“) an, verstehen sich die Preise DDP Lieferadresse (Incoterms 2010). Wir haben das Recht, die Art der Verpackung, die Wahl des Transportmittels und des Transportwegs sowie die Transportversicherung gemäß Ziffer 5.5 zu bestimmen.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und auch nicht, bevor der Lieferant seine Leistung in vollem Umfang erfüllt hat.
- 3.4 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Produkte zuzusenden, jedoch von den Produkten getrennt. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Rechnungen, die nicht ordnungsgemäß erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 3.5 Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt-Identnummer mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 3.6 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, wir hätten unser Einverständnis vorab schriftlich erklärt. Dies gilt nicht jedoch nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

### **4. Lieferzeit, Lieferverzug**

- 4.1 Lieferfristen und -termine sowie Abnahmetermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Produkte an unserem Geschäftssitz in Oberkirch-Zusenhofen oder – sofern wir in der Bestellung eine abweichende Lieferadresse angeben – an dieser angegebenen Lieferadresse. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.

- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal jedoch 5 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung zu erklären. Entsprechendes gilt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist und der Lieferant einen Abnahmetermin nicht einhält, es sei denn er hat diese Verspätung nicht zu vertreten.

## **5. Verpackung, Teillieferung, Gefahrübergang und Transportversicherung**

- 5.1 Leistungsort für die gem. § 4 der Verpackungsverordnung bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist unser Geschäftssitz in Oberkirch-Zusenhofen oder – sofern wir in der Bestellung eine abweichende Lieferadresse angeben – bei dieser Lieferadresse.
- 5.2 Berechnete Verpackungen sind, soweit sie wieder verwendbar sind, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben.
- 5.3 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge zu nennen.
- 5.4 Die Gefahr geht gemäß DDP unser Geschäftssitz in Oberkirch-Zusenhofen (Incoterms 2010) auf uns über. Geben wir in der Bestellung eine abweichende Lieferadresse an, geht die Gefahr gemäß DDP Lieferadresse (Incoterms 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr auf uns über, sobald wir die Abnahme schriftlich bestätigt haben.
- 5.5 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine angemessene Transportversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist bei einem Einzelversicherer oder einer Versicherungsgesellschaft mit einwandfreiem Leumund abzuschließen und muss uns berechtigen, Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend zu machen. Die Versicherung muss mindestens den Gesamtpreis der Lieferung zuzüglich 10 % (d. h. 110 %) decken und in der Währung des Vertrages ausgestellt sein. Der Versicherungsschutz muss die Lieferung der Produkte ab dem Lieferort bis mindestens zur benannten Lieferadresse decken. Auf Verlangen hat der Lieferant uns die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln.

## **6. Sachmängel**

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte und alle von ihm erbrachten Leistungen bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln sind und vor allem dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und (Schutz-

und Unfallverhütungs-) Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den üblichen Qualitätssicherungsnormen entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Soweit im Einzelfall hiervon Abweichungen notwendig sind, hat der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 6.2 Wenn der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung hat, so muss er uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 6.3 Die Annahme der Lieferung erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen. Nach Eingang werden wir die Produkte auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Diese Wareneingangsprüfung entfällt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 6.5 Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Lieferant hat vor allem alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Produkte zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 6.6 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten, berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 6.7 Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Werden nach einer Mängelrüge Teile ausgebessert oder ersetzt, beginnt diese Verjährungsfrist bzgl. dieses Mangels an diesen Teilen erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

## **7. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Produkte keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Pflicht des Lieferanten, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant haftet jedoch nicht, soweit er die Produkte ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Produkte Rechte Dritter verletzt.

## **8. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung**

- 8.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle übernimmt der Lieferant auch die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu erstatten.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko durch eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen € pro Personen-/ Sachschaden und Rückruf abzusichern. Dieser Versicherungsschutz ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen weist uns der Lieferant diese Versicherung nach.

## **9. Beistellungen**

Stoffe und Teile, die wir beistellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Wird die Sache als Hauptsache des Lieferanten angesehen, so muss er uns anteilig Miteigentum übertragen.

## **10. Geheimhaltung**

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Aufträge wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Sämtliche Unterlagen sowie alle sonstigen Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä. („Gegenstände“), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden. Solche Gegenstände sind geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne der Ziffer 10.1.

- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen die in dieser Ziffer 10 festgelegten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant die von uns erhaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

## **11. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht und Sonstiges**

- 12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiter zu vergeben.
- 12.2 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 12.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 12.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Lieferadresse. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Parteien ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 12.5 **Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Oberkirch-Zusenhofen.** Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 12.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.